

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.02.2022

Geschäftszahl

Ra 2020/08/0190

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2012/08/0187 E 18. Juni 2014 RS 2

Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten eines Vermittelten als Vereitelung im Sinne des § 10 Abs. 1 AIVG zu qualifizieren ist, kommt es zunächst darauf an, ob dieses Verhalten für das Nichtzustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses ursächlich war. Es ist dabei nicht Voraussetzung, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne die Vereitelungshandlung in jedem Fall zustande gekommen wäre. Vielmehr ist Kausalität dann gegeben, wenn die Chancen für das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses aufgrund der Vereitelungshandlung jedenfalls verringert wurden (vgl. zu all dem das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 2013, Zl. 2011/08/0082).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020080190.L06